



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2022

Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD),
Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 22.03.2022**

Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In Bezug auf unsere Kleinen Anfragen Drucks. 20/7014 und 20/6993 haben sich weitere Fragen ergeben, die gerade im Zusammenhang mit den einreisenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus der Ukraine bedeutsam sind. UNICEF und UNHCR haben erneut darauf hingewiesen, dass Kinder ohne elterliche Fürsorge einem erhöhten Risiko von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sind. Es wird gefordert, die Kapazitäten mit qualifiziertem Betreuungspersonal und anderen wichtigen Diensten zum Schutz von Kindern zu erhöhen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. An welchen Standorten in Hessen werden intensivpädagogische Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer angeboten und wie viele Plätze stehen jeweils zur Verfügung?

Es liegt keine spezifische Statistik dazu vor, da unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich in allen stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden können. Diese verfügen über unterschiedliche Leistungsangebote sowie pädagogische und therapeutische Konzepte. Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs obliegt der Hilfeplanung durch das Jugendamt.

Frage 2. An welchen Standorten in Hessen bestehen Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Ausländer mit der Möglichkeit der freiheitsbeschränkenden bzw. -entziehenden Unterbringung? Wie viele Plätze stehen jeweils zur Verfügung?

Es bestehen keine spezifischen Einrichtungen oder Gruppen mit der Möglichkeit zur freiheitsentziehenden Unterbringung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. In Hessen steht im Rahmen der Jugendhilfe insgesamt ein intensivpädagogisches Gruppenangebot mit acht Plätzen mit der Möglichkeit der freiheitsentziehenden Unterbringungen von Kindern bis 14 Jahren zur Verfügung (Jugendhilfezentrum Don Bosco Sannerz).

Frage 3. Liegen den jeweils zuständigen Jugendämtern Informationen über Vermisstenanzeigen und die Umstände des Auffindens vor?

Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, sind dazu verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Im laufenden Betrieb einer Einrichtung hat der Träger die ihm in § 47 SGB VIII auferlegten **Meldepflichten** zu erfüllen.

Frage 4. Gibt es personelle Mindestanforderung (Qualifikation und Personaluntergrenzen) für hessische Wohngruppen und Betreuungseinrichtungen bei der Tag- und Nachtbetreuung von denen nicht abgewichen werden darf? Gilt dieser Personalschlüssel für allen hessischen Betreuungseinrichtungen?

Die stationären Hilfen zur Erziehung umfassen ein differenziertes Angebot an Wohngruppen mit sehr unterschiedlichen pädagogischen und therapeutischen Schwerpunkten und entsprechend unterschiedlicher personeller Ausstattung. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ist abhängig davon,

welche Leistungen der Jugend- und/oder Eingliederungshilfe in den Einrichtungen bzw. Wohngruppen jeweils erbracht werden. Die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen enthält Richtwerte für die Personalschlüssel in den unterschiedlichen Leistungssegmenten. Im Einzelfall können die Richtwerte auch abweichend verhandelt werden, sofern das Leistungsangebot eine andere personelle Ausstattung erforderlich macht. Regelgruppen der Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII umfassen neun Plätze und einen Personalschlüssel von 1:1,8-1:2. Im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung ist grundsätzlich eine durchgehende Tag- und Nachtbetreuung vorgesehen. Davon abweichende Betreuungskonzepte können bei Verselbständigungswohnformen für ältere Jugendliche und junge Volljährige vorliegen. Anforderungen hinsichtlich der beruflichen Qualifikation ergeben sich – ausgehend von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII – aus den durch den Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen „Richtlinien für (teil-) stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)“.

Frage 5. Wenn Frage vier mit Ja beantwortet wird, wie wird die Einhaltung der Personalvorgaben kontrolliert?

Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe unterliegen dem Betriebserlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII. Zur Erteilung der Betriebserlaubnis sind unter anderen die personellen Voraussetzungen für den Einrichtungsbetrieb nachzuweisen. Im laufenden Betrieb hat der Träger nach § 47 SGB VIII personelle Änderungen (Zu- und Abgänge) unverzüglich an die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 45ff. SGB VIII zuständige Behörde zu melden.

Frage 6. Unter welchen Voraussetzungen werden unbegleitete minderjährige Ausländer freiheitsbeschränkend bzw. -entziehenden untergebracht?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden unter den gleichen Voraussetzungen freiheitsbeschränkend bzw. -entziehend untergebracht wie im Inland lebende Minderjährige. Eine freiheitsentziehende Unterbringung von Minderjährigen (unabhängig vom Vorliegen eines Fluchthintergrunds) im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (35a SGB VIII) unterliegt den Bedingungen des § 1631b BGB.

Frage 7. Wie viele Personen wurden 2015 bis 2021 freiheitsbeschränkend bzw. -entziehenden untergebracht? Bitte nach Jahren auflisten.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf entsprechende Unterbringungen von Minderjährigen (unabhängig vom Vorliegen eines Fluchthintergrunds) im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bezieht. Es liegen keine entsprechenden Daten vor. Freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahmen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Wiesbaden, 22. April 2022

In Vertretung:
Anne Janz